

Auftrag Verpacken von Gefahrgut / Erstellung DGD

(in Kombination mit Export Acceptance Sheet)



Unternehmen / Firma

von der BAS auszufüllen:

VP: _____

DGD: _____

RC1: _____

☐

Erstellung DGD

☐

Erstellung DGD und Verpacken von Sendung

☒

Sicherheitsdatenblatt (MSDS) anbei - ohne MSDS erfolgt keine Annahme

Zusätzliche Bedingungen

bei Gefahrgutverpackungen:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle notwendigen Dokumente, insbesondere das **Sicherheitsdatenblatt** und Informationen zu übergeben und bestätigt, dass diese vollständig, sachlich korrekt und dass keine verbotenen Güter nach IATA DGR/ICAO-TI in der Sendung enthalten sind.

Zusätzliche Kosten bei falsch deklariertem Inhalt gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bei Notwendigkeit einer 24h Emergency Number ist diese durch den Auftraggeber abzusichern, so wie in IATA DGR/ICAO-TI gefordert. Gemäß Entgeltliste kann eine 24h Emergency Contact Number durch die BAS auf Anforderung des Auftraggebers gestellt werden.

Der Auftraggeber darf keine Sendung zur Verpackung anbieten, wenn die Bearbeitung von einem anderen Verpackungsunternehmen auf Grund der Gefährlichkeit des Inhalts abgelehnt wurde.

Der Zeitrahmen für die Verpackungsdauer ist immer als unverbindliche Angabe anzusehen, da dieser von der Beschaffbarkeit des Verpackungsmaterials abhängig ist.

Der Auftragnehmer behält sich zu jeder Zeit das Recht einer Ablehnung des Auftrages vor, wenn unvorhersehbare Komplikationen eine Ausführung des Auftrages verhindern. Der Auftragnehmer behält sich zu jeder Zeit das Recht vor, ohne Ankündigung, externe Dienstleister einzusetzen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die kleinstmögliche Verpackungseinheit zu wählen.

Auftraggeber, Ort, Datum, Unterschrift

Haftung

(1) Für die Zerstörung, den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung von ankommender oder abgehender Fracht, haftet die Bremen Airport Service GmbH (BAS) gemäß den Vorschriften des Montrealer Übereinkommens vom 28.05.1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr summenmäßig beschränkt auf einen Betrag von 19 Sonderziehungsrechten (SZR) je Kilogramm Rohgewicht der betreffenden Frachtsendung. Die summenmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn im Einzelfall eine Wertdeklaration erfolgt und der dafür geschuldete Zuschlag beglichen worden ist. In diesem Fall leistet die BAS bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung eine Entschädigung bis zur Höhe des deklarierten Wertes. Vorstehendes gilt nur, wenn das Ereignis, durch das der Schaden verursacht wurde, im Gewahrsam der BAS eingetreten ist.

(2) Die BAS haftet jedoch nicht, wenn die Zerstörung, der Verlust oder die Beschädigung der Güter durch einen oder mehrere der folgenden Umstände verursacht wurde:

- a) Die Eigenart der Güter oder ein ihnen innewohnender Mangel;
- b) Mangelhafte Verpackung der Güter durch andere Personen als die BAS;
- c) Eine Kriegshandlung oder ein bewaffneter Konflikt;
- d) Hoheitliches Handeln in Verbindung mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr der Güter.

(3) Vorstehende Regelungen gelten dann nicht, wenn Abgangs- und Bestimmungsort der Frachtsendung im Inland gelegen sind. In diesen Fällen richtet sich die Haftung der BAS nach § 475 HGB, stets summenmäßig beschränkt auf 8,33 SZR je Kilogramm Rohgewicht des entwerteten Teils der Sendung.

(4) In keinem Fall geht die Haftung der BAS jedoch über die Haftung der beteiligten Luftverkehrsgesellschaft hinaus.

(5) Soweit das anwendbare Abkommen oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt Folgendes: Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet die BAS unbeschränkt. Im Falle von leicht fahrlässig verschuldeten Leistungsstörungen, vorvertraglichen oder nebenvertraglichen Pflichtverletzungen ist die Haftung der BAS ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks geboten sind, oder die aus der berechtigten Inanspruchnahme von besonderem Vertrauen erwachsen. In diesen Fällen ist die Haftung der BAS auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden begrenzt. Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns, einschließlich vergeblicher Aufwendungen, sind ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung der BAS für Garantien, Verzug und Unmöglichkeit.